



STADT ZOSEN

Die Bürgermeisterin

Landkreis Teltow-Fläming

18. Nov. 2019

Büro Kreistag



Marktplatz 20
15806 Zossen
Telefon: 03377-30 40-0
Telefax: 03377-30 40-762
Internet: www.zossen.de

Stadt Zossen · Postfach 22 · 15806 Zossen

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin
Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

vorab per Fax: 03371/ 608-9000

nachrichtlich

Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und
Amtsdirektor der kreisangehörigen Gemeinden
Kreistagsabgeordnete

Landkreis Teltow-Fläming
14. Nov. 2019
Landrätin *Reiser*

✓ Ihr Anliegen bearbeitet:
Hollstein Andrea
Sachgebiet:
Kämmerei - Amtsleitung
Telefon: +49 3377 30 40 - 0
Telefax: +49 331 27548 - 6926
E-Mail: VL-Kaemmerei-AL@
SVZossen.Brandenburg.de
Aktzeichen:
Datum: 13.11.2019

DT
DT - 14.11.2019
Reiser

Sehr geehrte Frau Wehlan,

form- und fristgemäß macht die Stadt Zossen gemäß § 129 BbgKVerf von ihrem Recht Gebrauch, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2020 des Landkreises Teltow-Fläming vorzubringen.

Diesem Schreiben voran zu stellen ist, dass die Landkreisverwaltung sich anerkennenswert bemüht hat, eine transparente und strukturierte Abwägung ihrer Interessen und der der kreisangehörigen Gemeinden vorzunehmen. Die festgelegten Kriterien allerdings sind vielleicht nachvollziehbar, führen aber nicht zu einer ehrlichen Interessensabwägung und noch weniger zu einem gerechten Ergebnis. Vielmehr führt das angewandte Verfahren dazu, dass der Nachlass auf die Kreisumlage einiger Kommunen zu Lasten der anderen Kommunen gewährt wird, denn der Ausgleich soll wiederum aus der Kreisumlage erfolgen. Dies ist u. E. rechtswidrig. Zudem gesteht der Landkreis Kommunen willkürlich einen Anteil an freiwilligen Leistungen in Höhe von 3% des Haushaltsvolumens zu, obwohl der gerichtlich ausgeurteilte Anteil zwischen 5 und 10% betragen darf. Hier liegt somit ein unzulässiger Eingriff in die im Grundgesetz verankerte Wahrung der kommunalen Finanzhoheit vor.

In den Beratungen bei der Landrätin zum Haushalt 2020 wurde deutlich, dass die Kreisverwaltung selbst nicht transparent dargestellt hat, wie hoch ihre freiwilligen Leistungen tatsächlich sind, denn es sind nicht alle freiwilligen Leistungen bei der Berechnung des Anteils dieser am Haushaltsvolumen berücksichtigt worden. Es mag unbestritten sein, dass sich viele freiwillige Leistungen (ÖPNV, Schülerbeförderung etc.) wie pflichtige Leistungen anfühlen, aber sie bleiben trotzdem freiwillig und sind daher zwingend in der Berechnung der freiwilligen Leistungen des Landkreises mit zu berücksichtigen. Erst dann kann man tatsächlich beurteilen, was sich der Landkreis leistet und was den Kommunen gleichberechtigt zugestanden werden muss.

Anzumerken ist, dass die Haushaltssatzung 2020 formal nicht den Erfordernissen der KomHKV entspricht, denn es fehlen in den Teilplänen die Angaben zum vorläufigen Jahresergebnis 2018. Dies erschwert zudem die Beurteilung der Planzahlen 2020 im Vergleich zum Ist 2018.

Öffnungszeiten: Montag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr · Dienstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch: nur Termine nach Vereinbarung · Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr · Sonnabend: 8:00 bis 12:00 Uhr (jeden 1. und 3. Sa. im Monat)

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE7816050000 3635022062 SWIFT-Code: WELADED1PMB
Deutsche Bank IBAN: DE6112070000 0400700100 SWIFT-Code: DEUTDE33HAN30
Deutsche Bank (Spendenkonto) IBAN: DE2912070000 0404124000 SWIFT-Code: DEUTDE33HAN30

Marktplatz 20 15806 Zossen

Tel.: (03377) 30 40-0
Bürgerbüro Tel.: (03377) 30 40-500
Telefax: (03377) 30 40-762

E-Mail: Service@SVZossen.Brandenburg.de
Internet: www.zossen.de

In der Präsentation des Haushaltsentwurfes 2020 hat die Landkreisverwaltung betont, stringente Maßstäbe anzusetzen und einen 5%igen Aufschlag auf das Rechnungsergebnis 2018 als Planansätze 2020 veranschlagt hat. Nur in Einzelfällen - bei besonderen und schlüssig begründeten abweichenden Mittelanforderungen - seien höhere Ansätze anerkannt worden, weil die Notwendigkeit der Aufwendungen unstrittig gewesen sei.

Die Zahlen sehen mithin anders aus.

1. Gemäß Gesamtfinanzplan 2020 ff. übersteigt das Haushaltsvolumen 2020 (306,8 Millionen EUR) das Rechnungsergebnis 2018 (267,8 Millionen EUR) um 14,6%. Das ist sehr weit entfernt von den 5% zzgl. einiger Ausnahmen.
2. Der reine Finanzbedarf für die laufende Verwaltungstätigkeit – damit die Kreisumlage – muss 2020 gemäß Gesamtfinanzplan des Landkreises um mindestens 1,9 Millionen EUR gesenkt werden.
3. Der Landkreis war aufgrund der zu hohen Kreisumlagezahlungen der Kommunen in der Lage, seinen Kassenkredit vollständig abzubauen und einen enormen Liquiditätsüberschuss „zu erwirtschaften“:

2018: 23,4 Millionen EUR Ist
2019: 19,3 Millionen EUR Plan
2020: 14,4 Millionen EUR Plan

Es ist völlig unstrittig, dass hier eine Überzahlung des Landkreises aus der Kreisumlage stattgefunden hat, denn allein in 2018 hat der Landkreis einen Finanzmittelüberschuss aus reiner Verwaltungstätigkeit – und hier gehört die Kreisumlage dazu – in Höhe von 30,7 Millionen EUR „erwirtschaftet“.

4. Jeder Cent Rücklage des Landkreises resultiert aus zu viel gezahlter Kreisumlage der kreisangehörigen Gemeinden und ist zurück zu zahlen.
5. Für die Berechnung der sogenannten „freien Spitze“ der Kommunen wurden nicht die tatsächlichen Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer angewandt, sondern die Hebesätze im Landesdurchschnitt.

Die Stadt Zossen ist sich bewusst, dass der Gewerbesteuerhebesatz 200% nicht in allen Belangen von Vorteil ist. Allerdings kann es nicht sein, dass der nivellierte Landesdurchschnitt als Kriterium für Berechnungen des Landkreises zur Anwendung kommen darf. Der Landesdurchschnitt der Steuerhebesätze findet bereits Anwendung bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen, bei der Berechnung der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage und bei der Berechnung der Finanzausgleichumlage und soll nun noch zur Berechnung der „freien Spitze“ herangezogen werden. Dies führt im Ergebnis zu einer in Deutschland unzulässigen „Mehrfachbesteuerung“ von Erträgen und der Überschreitung des Spitzensteuersatzes für Einkünfte (jeglicher Art).

Mit freundlichen Grüßen


Schreiber
Bürgermeisterin